

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 22
„Golfplatz Binz - Granitz“

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Straße 11
18609 Ostseebad Binz

Auftragnehmer:

BÜRO für
LANDSCHAFTS- & FREIRAUMARCHITEKTUR
THOMAS NIESSEN
Bahnhofstraße 16
D-18528 Bergen auf Rügen



Bergen auf Rügen, den 20. August 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 2. Relevante Artenkulisse und Methodik..... | 3 |
| 3. Ermitteln der Artenkulisse | 4 |
| 3.1 Lebensraumausstattung des Plangebietes | 4 |
| 3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten..... | 4 |
| 3.3 Horstschutzzonen..... | 9 |
| 4. Auswirkungen des B-Planes | 10 |
| 4.1 Vorbelastung | 10 |
| 4.2 Beschreibung des Vorhabens | 10 |
| 4.3 Abschätzung der Eingriffswirkungen | 12 |
| 4.4 Abgrenzungen des Wirkraumes | 12 |
| 4.5 Vermeidungsmaßnahmen | 12 |
| 5. Bewertung entsprechend der jeweiligen Artengruppe..... | 14 |
| 5.1 Gefäßpflanzen..... | 14 |
| 5.2 Fledermäuse | 14 |
| 5.3 Säugetiere | 15 |
| 5.4 Amphibien/Reptilien | 15 |
| 5.5 Käfer..... | 16 |
| 5.6 Nachfalter..... | 16 |
| 5.7 Tag- und Nachfalter..... | 17 |
| 5.8 Libellen..... | 17 |
| 5.9 Schnecken..... | 18 |
| 5.10 Brutvogelarten..... | 18 |
| 5.11 Zugvögel..... | 19 |
| 6. Zusammenfassende Bewertung..... | 20 |

1. Rechtliche Grundlagen

Im § 42 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 34 Abs. 1 LNatG M-V werden Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aufgeführt. Demnach ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten u.a. zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren dürfen streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die Störung den Erhaltungszustand der Art verschlechtert. Wildlebende Pflanzen oder deren Entwicklungsformen dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

2. Relevante Artenkulisse und Methodik

Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sind, sind gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages folgende Arten auf Betroffenheit von den Verbotstatbeständen zu prüfen:

- a) alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten,
- b) alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten,
- c) alle in Anhang I der Bundesartenschutzverordnung – BartSchV in Spalte 3 (streng geschützte Arten) gelistete Arten,
- d) alle europäischen Vogelarten

Entsprechen § 42 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Zur Erfassung der untersuchungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten werden neben dem Nachweis von Vorkommen auch ein potentielles Vorkommen ermittelt. Das Abschichten der potentiellen untersuchungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten erfolgt über ein Grobfilter der Lebensraumansprüche. Im Anschluss der ermittelten Tier- und Pflanzenarten erfolgt einer Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen entsprechen §42 Abs. 5 BNatSchG.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Raumordnungsverfahren (ROV) „Golfplatz Binz – Granitz“ wurden 2005-2007 mehrere Bestanderhebungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt. Des Weiteren wurden 2009 der Bestand des Wachtelkönig ermittelt. Die nachgewiesenen Arten werden in den artenschutzfachlichen Fachbeitrag integriert und auf Verbotstatbestände untersucht.

3. Ermitteln der Artenkulisse

3.1 Lebensraumausstattung des Plangebietes

Die Vegetationsausstattung ist durch das hügelige Relief und die verschiedenen Höhenlagen geprägt. Tiefer gelegene Bereiche weisen degradierte Niedermoor torfböden auf. Höher gelegene Hügelkuppen oder Hanglagen sind hingegen durch trockene ansandige Bereiche gekennzeichnet. Dementsprechend vielseitig ist die Lebensraumausstattung.

Das Plangebiet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und eine teils halboffene Kulturlandschaft geprägt. Der östliche und südliche Teil des Plangebietes werden als Ackerbaufläche und Ackerbrache genutzt. Die westlichen und nördlichen Teilbereiche dienen als Frischweide. An einem nordwestlichen Hang befindet sich eine Brache mit ruderaler Staudenflur. Das Plangebiet ist teilweise mit Gräben durchzogen.

Für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt sind insbesondere die nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotop von Bedeutung. Folgende gesetzlich geschützte Biotop befinden sich innerhalb des Plangebietes:

1. Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Schilfröhricht – VRP, Schilf-Landröhricht – VRL, Rohrkolbenröhricht – VRT, Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandort – VHF),
2. stehende Kleingewässer und naturnahe Bach- und Flussabschnitte jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer (SKW/SVS – naturnaher Weiher mit Schwimmblattvegetation, SKT – naturnaher Tümpel, VGB - Bultiges Großseggenried, VSZ – standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern),
3. Trocken- und Magerrasen (THD – ruderalisierter Halbtrockenrasen) und
4. Gebüsche trockenwarmer Standorte, Feldgehölze (BLT – Gebüsch trockenwarmer Standorte, BLR – Ruderalgebüsch, BFX – Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten).

Diese gesetzlich geschützten Biotop sind für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten wertgebende Habitate, auf die sich ein vorhandenes oder potentiell Vorkommen an Arten zurückführen lässt. Die angrenzenden Wälder (Buchenwald bodensauer, frischer Standorte – WBS, Stieleichen-Mischwald frischer bis mäßig trockener Standorte – WQT, der Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte – WVB sowie ein naturnaher Waldrand – WRR) ermöglichen das Vorkommen von waldbundenen Tierarten.

3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

In Mecklenburg-Vorpommern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen enthalten, werden aber nicht einer näheren Prüfung unterzogen. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Durch Abschichtung und dem Ausschlussprinzip werden Arten anhand ihrer Lebensräumansprüche auf ein potentiell Vorkommen untersucht. Ist ein potentiell Vorkommen nicht auszuschließen, so ist die Art auf Ihre Beeinträchtigung durch das Vorhaben hin zu untersuchen.

Anhand von Kriterien wird das **potentielle Artenspektrum** im Vorhabensgebiet ermittelt:

Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
(Lebensraum-Grobfilter)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

- = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit
nicht erfüllt; keine weitere Prüfung

Lebensraum-Grobfilter :

| | | |
|---------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| B = Brache | Fq = Quellflur | SG = Sandgebiete |
| St = Stehende Gewässer | Su = Sumpf | Hei = Heiden |
| F = Fluß | vG = vegetationsreiche Gewässer | L = Lehmgebiete |
| Gr = Gräben | W = Wald | SH = Steilhang |
| Kü = Küste | AW = Auwald | KG = Kiesgruben |
| KüG = Küstennahe Gewässer | LW = Laubwald | S = Siedlungsgebiet |
| FG = Feuchtgebiete | NW = Nadelwald | KL = Kulturlandschaft |
| SW = Salzwiesen | WR = Waldrand | P = Parkanlage, Baumgruppe |
| M = Moor | H = Hecken, Gebüsch | Gä = Gärten |
| HM = Hoch-, Zwischenmoor | TS = Trockenstandorte | A-Acker |

RLB: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

| Kategorien gelten die auch für Rote List M-V | |
|--|---|
| 0 | Ausgestorben oder verschollen |
| 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet |
| 3 | Gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen |
| D | Daten mangelhaft |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| B.2 | Vermehrungsgäste bzw. Wanderarten und Irrgäste |

für Gefäßpflanzen:

| Kategorien | |
|------------|---|
| 00 | ausgestorben |
| 0 | verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| RR | äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*) |
| R | sehr selten (potenziell gefährdet) |
| V | Vorwarnstufe |
| D | Daten mangelhaft |

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

NV: nachgewiesene Vorkommen im Rahmen der UVS zum ROV 2005-2007

PV: potentielles Vorkommen anhand der Lebensraumansprüche

Im Zuge der UVS zum ROV wurden faunistische Bestandserhebungen für die
Artengruppen Amphibien/Reptilien, Tag- und Nachtfalter sowie Brutvögel der Jahre

2005 und 2007 durchgeführt und durch ein nachgewiesenes Vorkommen gekennzeichnet. Des Weiteren erfolgte eine *Kontrollkartierung zum Brutvorkommen des Wachtelköniges im Plangebiet für den Golfplatz BinZ-Granitz im Jahr 2009* durch M. BRÄSE. Ein potentiell Erfassen der Arten dieser Artengruppen ist nicht notwendig, da das Vorhandensein von weiteren potentiellen Arten nicht anzunehmen ist. Für einige dieser erfassten Arten besteht kein Prüferfordernis, da sie nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten angehören. Sie werden aber in die Ermittlung der Artenkulisse miteinbezogen und auf eine erhebliche Störung der lokalen Population betrachtet.

Tierarten:

| NV | PV | Art (deutsch) | Art (zoologisch) | RL M-V | RLD | sg | Hab |
|----|----|---------------|------------------|-----------|-----|----|-----|
|----|----|---------------|------------------|-----------|-----|----|-----|

Fledermäuse

| | | | | | | | |
|--|---|------------------------|---------------------------|---|---|---|-------------|
| | x | Mopsfledermaus | Barbastella barbastellus | 1 | 1 | x | KL S W |
| | x | Nordfledermaus | Eptesicus nilssonii | 0 | 2 | x | KL S W |
| | x | Breitflügel-Fledermaus | Eptesicus serotinus | 3 | V | x | KL S |
| | x | Große Bartfledermaus | Myotis brandtii | 2 | 2 | x | KL S W G |
| | x | Teichfledermaus | Myotis dasycneme | 1 | G | x | KL St F WR |
| | x | Wasserfledermaus | Myotis daubentoni | 4 | - | x | W St F |
| | x | Großes Mausohr | Myotis myotis | 2 | 3 | x | W S |
| | x | Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus | 1 | 3 | x | KL S W St F |
| | x | Fransenfledermaus | Myotis nattereri | 3 | 3 | x | KL S W |
| | x | Kleiner Abendsegler | Nyctalus leisleri | 1 | G | X | W |
| | x | Abendsegler | Nyctalus noctula | 3 | 3 | X | W St F S |
| | x | Rauhautfledermaus | Pipistrellus nathusii | 4 | G | X | W St F |
| | x | Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | 4 | - | X | KL S |
| | x | Mückenfledermaus | Pipistrellus pygmaeus | - | D | X | KL S W |
| | x | Braunes Langohr | Plecotus auritus | 4 | V | x | KL S W |
| | x | Graues Langohr | Plecotus austriacus | | 2 | X | KL S |
| | x | Zweifarb-Fledermaus | Vespertilio discolor | | G | x | KL S |

Säugetiere ohne Fledermäuse

| | | | | | | | |
|--|---|----------------------------------|--------------------------|---|---|---|------------|
| | x | Biber | Castor fiber | 3 | 3 | x | F St AW vG |
| | x | Fischotter | Lutra lutra | 2 | 1 | x | F St AW vG |
| | x | Feldhase | Lepus europaeus | 3 | - | - | KL A H WR |
| | x | Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild | | - | - | - | KL W A |
| | - | Haselmaus | Muscardinus avellanarius | 0 | V | x | W |

Meeressäuger

| | | | | | | | |
|--|---|-------------|-------------------|---|---|---|-----|
| | - | Schweinswal | Phocoena phocoena | 2 | 1 | x | KÜG |
|--|---|-------------|-------------------|---|---|---|-----|

Kriechtiere

| | | | | | | | |
|--|---|--------------|---------------|---|---|--|--------------------------|
| | x | Ringelnatter | Natrix natrix | 3 | 3 | | St Gr vG FG KL H Gä P WR |
|--|---|--------------|---------------|---|---|--|--------------------------|

| NV | PV | Art (deutsch) | Art (zoologisch) | RL M-V | RLD | sg | Hab |
|----|----|----------------|------------------|-----------|-----|----|--------------------------|
| x | | Blindschleiche | Anguis fragilis | 3 | - | | W WR KL H M Hei B P Gä M |
| x | | Waldeidechse | Zootoca vivipara | 3 | - | | M Hei KL KG SG W WR |

Lurche

| | | | | | | | |
|---|--|----------------|---------------------|---|---|---|---------------------------|
| x | | Rotbauchunke | Bombina bombina | 2 | 1 | x | FG H F St Gr W WR vG |
| x | | Erdkröte | Bufo bufo | 3 | - | | KL H W LW WR P Gä SG |
| x | | Laubfrosch | Hyla arborea | 3 | 2 | x | St Gr AW vG H |
| x | | Knoblauchkröte | Pelobates fuscus | 3 | 3 | x | TS SG Hei A KL St KG vG L |
| x | | Moorfrosch | Rana arvalis | 3 | 3 | x | F M HM AW Su FG vG H |
| x | | Springfrosch | Rana dalmatina | 1 | 3 | x | St Gr H LW |
| x | | Teichfrosch | Rana kl. esculentra | 3 | 3 | | St Gr vG |
| x | | Grasfrosch | Rana temporaria | 3 | - | | St Gr KL vG H W WR P Gä M |
| x | | Kammolch | Triturus cristatus | 2 | 3 | x | St Gr KG vG M H LW |

Fische

| | | | | | | | |
|--|---|-------------------|------------------|---|---|---|---|
| | - | Europäischer Stör | Acipenser sturio | 0 | 0 | x | F |
|--|---|-------------------|------------------|---|---|---|---|

Libellen

| | | | | | | | |
|--|---|------------------------|-------------------------|---|---|---|----------------|
| | x | Grüne-Mosaikjungfer | Aeshna viridis | 2 | 1 | x | Gr F St vG |
| | - | Asiatische Keiljungfer | Gomphus flavipes | - | G | x | F vG SG |
| | x | Östliche Moosjungfer | Leucorrhinia albifrons | 1 | 1 | x | F St AW vG M W |
| | x | Zierliche Moosjungfer | Leucorrhinia caudalis | 0 | 1 | x | St M |
| | x | Große Moosjungfer | Leucorrhinia pectoralis | 2 | 2 | x | M St KG Gr |

Käfer

| | | | | | | | |
|--|---|---------------------------------------|------------------------|--|---|---|-----------------|
| | x | Großer Eichenbock | Cerambyx cerdo | | 1 | x | WL AW P |
| | x | Breitrand | Dytiscus latissimus | | 1 | x | St KL W AW vG M |
| | x | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Graphoderus bilineatus | | | | St KL W AW vG M |
| | x | Eremit | Osmoderma eremita | | 2 | x | LW P AW Gä |

Tag- und Nachfalter

| | | | | | | | |
|---|--|--------------------------|-----------------------|-----|---|--|-----------------|
| x | | Admiral | Vanessa atalanta | B.2 | - | | W KL A Gä P S |
| x | | Distelfalter | Cynthia cardui | B.2 | - | | KL A Gä P B |
| x | | Gemeiner Bläuling | Polyommatus icarus | - | - | | KL B Gä P |
| x | | Gemeines Wiesenvöglein | Coenonympha pamphilus | - | - | | KL WR TG KG B |
| x | | Großer Kohlweißling | Pieris brassicae | - | - | | KL WR TG B Gä P |
| x | | Kleiner Perlmutterfalter | Argynnis lathonia | - | - | | TG B KL |
| x | | Landkärtchen | Araschnia levana | - | - | | FG W WR M vG |
| x | | Prächtiger Bläuling | Agrodiaetus amanda | - | - | | KL W WR B FG |
| x | | Rapsweißling | Pieris napi | - | - | | FG KL W WR H |

| NV | PV | Art (deutsch) | Art (zoologisch) | RL M-V | RLD | sg | Hab |
|----|----|-------------------------------|--------------------|-----------|-----|----|------------------|
| x | | Schwarzkolbiger Braundickkopf | Thymelicus lineola | - | - | | KL TG FG B WR |
| X | | Tagpfauenauge | Inachis io | - | - | | W KL Gä P vG A |
| x | | Zitronenfalter | Gonepteryx rhamni | - | - | | KL FG TG W H Hei |

Schnecken

| | | | | | | | |
|--|---|--------------------------|-------------------|--|---|---|----------|
| | x | Zierliche Tellerschnecke | Anisus vorticulus | | 1 | x | Su vG St |
|--|---|--------------------------|-------------------|--|---|---|----------|

Muscheln

| | | | | | | | |
|--|---|----------------------|--------------|--|---|---|---|
| | - | Gemeine Flussmuschel | Unio crassus | | 1 | x | F |
|--|---|----------------------|--------------|--|---|---|---|

Gefäßpflanzen:

| NV | PV | Art (deutsch) | Art (botanisch) | RL MV | RLD | sg | Hab |
|----|----|--------------------------|-----------------------|-------|-----|----|----------|
| | x | Sumpf-Engelwurz | Angelica palustris | 0 | | x | NM FG |
| | x | Kriechender Sellerie | Apium repens | 2 | 1 | x | St FG F |
| | - | Europäischer Frauenschuh | Cypripedium calceolus | 4 | 3 | x | LW |
| | X | Sand-Silberscharte | Jurinea cyanoides | 0 | 2 | x | SG TS NW |
| | - | Sumpf-Glanzkrout | Liparis loeselii | 2 | 2 | x | NM |
| | x | Froschkraut | Luronium natans | 1 | 2 | x | St vG |

Brutvogelarten (nachgewiesene Vorkommen):

| Art (deutsch) | Art (zoologisch) | RL MV | RLD | sg | 2007/ 2005 Anzahl Brutpaare | Hab |
|--------------------|------------------------|-------|-----|----|--------------------------------|------------------------|
| Amsel | Turdus merula | - | - | - | 3 / 3 | LW NW KL Gä WR H P S |
| Aaskräh | Corvus corone | - | - | - | 1 / 1 | KL WR P S |
| Baumpieper | Anthus trivialis | - | V | - | 1 / 1 | H KI NW LW WR Hei M |
| Blässhuhn | Fulica atra | - | - | - | 1 / 0 | St FG F Su |
| Blaumeise | Parus caeruleus | - | - | - | 2 / 2 | LW WR KL H Gä S |
| Bluthänfling | Carduelis cannabina | - | V | - | 2 / 2 | H NW LW Hei KL P Gä WR |
| Braunkehlchen | Saxicola rubetra | - | 3 | - | 2-3 / 2-3 | KL H M |
| Buchfink | Fringilla coelebs | - | - | - | 3-4 / 3-4 | LW NW P Gä |
| Buntspecht | Dendrocopos major | - | - | - | 1 / 1 | LW NW P KL H |
| Dorngrasmücke | Sylvia communis | - | - | - | 2 / 2 | H KL KG |
| Feldlerche | Alauda arvensis | - | V | - | 2-3 / 2-3 | KI M SG S |
| Fitis | Phylloscopus trochilus | - | - | - | 2-3 / 2-3 | LW P FG Gä H |
| Gartengrasmücke | Sylvia borin | - | - | - | 2-3 / 2-3 | KL H WR P Gä |
| Gelbspötter | Hippolais icterina | - | - | - | 2 / 2 | P Gä KL LW NW |
| Goldammer | Emberiza citrinella | - | - | - | 2 / 2 | KL H |
| Graumammer | Miliaria calandra | - | 2 | x | 4 / 4 | SG H Hei |
| Grünfink/ Grünling | Carduelis chloris | - | - | - | 2-3 / 0 | H WR KL P Gä S |
| Haussperling | Passer domesticus | V | V | - | 4-5 / 0 | KL Gä P S |

| Art (deutsch) | Art (zoologisch) | RL | MV | RLD | sg | 2007/ 2005 Anzahl Brutpaare | Hab |
|------------------|--------------------------------|----|----|-----|----|--------------------------------|--------------------|
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | - | - | - | - | 1-2 / 1-2 | LW KL H Gä P |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | - | - | - | - | 2 / 2 | LW P Gä KL |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | - | - | - | - | 2-3 / 2-3 | LW H Gä P |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | - | - | V | - | 2-3 / 2-3 | KL LW NW M Hei H |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | - | - | - | - | 3-4 / 3-4 | LW P H KL |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | - | - | - | - | 1 / 1 | KL H FG WR SG |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | - | - | - | - | 2-3 / 2-3 | LW NW WR Gä P KL |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | - | - | - | - | 2 / 2 | LW NW H WR FG Gä P |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | - | - | - | - | 2 / 2 | P Gä KL H |
| Sprosser | <i>Luscinia luscinia</i> | - | - | V | - | 2 / 2 | F FG H M |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | - | - | - | - | 2 / 2 | KL H P Gä W |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | 1 | - | - | - | 1-2 / 1-2 | G |
| Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | - | - | - | - | 1 / 1 | W WR P Gä H |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | - | - | - | - | 2-3 / 0 | GN vG H KL |
| Teichhuhn | <i>Gallinula chloropus</i> | - | - | V | x | 1 / 0 | G vG St F KG G P |
| Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | 2 | 2 | 2 | x | * / 1-2 | FG St Gr H |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | - | - | - | - | 2-3 / 2-3 | W H GN Gä P KL |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | - | - | - | - | 1-2 / 1-2 | P Gä W H |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | 0 | 0 | V | - | 1 / 0 | St Gr F vG |

* nur außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets B-Plan 2-3 Brutpaare erfasst

Zugvögel: Das Vorhabensgebiet wird gering oder unregelmäßig als Rastgebiet für Zugvögel genutzt. Dementsprechend verfügt das Plangebiet über eine geringe bis mittlere Bedeutung.

3.3 Horstschutzzonen

Der § 36 Abs. 4 LNatG M-V benennt Verbotstatbestände zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler-, Baum- oder Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche. In einer Entfernung von > 1.100 m befindet sich ein Horststandort, der zum SPA-Gebiet *Granitz* DE 1467-401 gehört. Das Plangebiet liegt außerhalb von Horstschutzzonen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen.

4. Auswirkungen des B-Planes

4.1 Vorbelastung

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch optische, akustische und stoffliche Einträge durch die ackerbauliche Nutzung und intensive Beweidung, den angrenzenden Straßenverkehr der L29 sowie den häufig frequentierten Besucherverkehr entlang der Rad- und Wanderwege bestehen bereits derzeit starke Vergrämungseffekte und Beeinträchtigungen. Intensive Ackerbauflächen bieten nur einer geringen Anzahl von Tieren und Pflanzen ein Lebensraum. Die intensive Beweidung führt zu einem Zertreten der Uferbereiche der Gräben und einer Beeinträchtigung der Ufervegetation. Des Weiteren sind die gesetzlich geschützten Biotope z.B. Gehölze und Naßwiesen für die Tiere frei zugänglich. Die wertvollen Saumbereich der Gehölze und die Naßwiesenvegetation werden durch Tritt und Fraß beeinträchtigt und stehen der Tier- und Pflanzenwelt nur unzureichend zur Verfügung. Durch Dungeintrag ist der ruderale Halbtrockenrasen durch unkontrollierten Nährstoffeintrag gefährdet.

4.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Ostseebad Binz schafft mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 22 „Golfplatz Binz – Granitz“ die planungsrechtliche Grundlage für die Anlage und den Bau eines 18-Loch Golfplatzes.

Die Art der Nutzung wird überwiegend durch die Festsetzung von Grünflächen; privat „Golfplatz“, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Kleinere flächige Ausweisungen setzen Verkehrsflächen, Wasserflächen für Beregnungsteiche und Schutzgebiete nach BNatSchG sowie ein Sondergebiet für Ferienhäuser fest.

Das Klubhaus wird mit einer Grundfläche von maximal 1.150 m² inkl. Tiefgarage festgesetzt. Zulässige Nutzungsinhalte sind gastronomische Einrichtungen, Wirtschaft-, Personal-, Schulungs- und Büroräume, Golfshop, Umkleiden, Behandlungs- und Entspannungsräume, Sanitäranlagen, Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Mitarbeiter des Golfplatzes, Räume für Balllogistik und Ballwäsche sowie Ferienzimmer.

Das Gebäude für die Technik, dient als Gebäude für die Unterbringung von Pflege- und Unterhaltungstechnik sowie der Golfcaddys und beinhaltet Räume für Wartung, Werkstatt, Lagerung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln sowie Aufenthaltsräume, Umkleiden und Sanitär für Mitarbeiter des Golfplatzes.

Das Abschlaggebäude wird im Bereich der Driving Range mit einer Grundfläche von bis zu 75 m² welches in Schlagrichtung offen ist errichtet. Außer den Abschlagsboxen nimmt das Abschlagsgebäude auch Ausrüstung für den Trainerbetrieb auf

Nördlich des Klubhauses ist die Errichtung von eingeschossigen Ferienhäusern als Einzel- und Doppelhäuser mit bis zu 100 m² Grundfläche (ohne Terrassen) vorgesehen.

Für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ ist die Dimension der Anlage mit 18 Bahnen zzgl. Übungsanlagen und Bahnen festgesetzt.

Die erforderlichen baulichen Anlagen sind Spielbahnen mit Übungsbereichen, Wege für die Nutzung und Unterhaltung des Golfplatzes, Gewässer, Bodenmodellierungen (Abgrabungen und Aufschüttungen), Be- und Entwässerungsanlagen inkl. der dazugehörigen Brunnen, Pflanzungen u.a..

Als Nebenanlagen ist innerhalb der privaten Grünfläche „Golfplatz“ die Errichtung von 2 Toilettengebäuden mit jeweils einer Grundfläche von bis zu 25 m² und 6 offene Schutzhütten mit jeweils einer Grundfläche von bis zu 5 m² möglich.

Der B-Plan wird über die Landesstraße 29 erschlossen und an das überregionale Straßennetz angebunden. Stellplätze werden in ausreichender Anzahl innerhalb des Geltungsbereichs

geschaffen. Die Anbindung des Klubhauses erfolgt über eine private Zufahrt von der L 29 aus. Die Stellplätze liegen in unmittelbarer Nähe zur L 29, jedoch außerhalb des 30 m Bauverbotsstreifens entlang der Landesstrasse 29.

Aufbauend auf die im Zuge des Raumordnungsverfahrens getroffenen Aussagen zum Verkehr besteht bereits derzeit ein hohes Verkehrsaufkommens auf der L 29. Weitere Zuwächse sind nur in geringem Umfang ohne große bauliche Maßnahmen am überörtlichen Straßennetz möglich.

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) und ist über eine Hausanschlussleitung bis zur Trinkwasserleitung in der Granitzer-Straße vorgesehen.

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen wird, soweit es nicht in die Beregnungsteiche eingeleitet wird, entsprechend § 39 Abs. 3 LWag M-V örtlich versickert. Eine zentrale Regenentwässerung ist nicht erforderlich, eine Verwertung für Beregnungszwecke ist möglich und vorgesehen. Dazu werden die entsprechenden Vorratsteiche im Geltungsbereich genutzt.

Zur Denitrifikation des Oberflächenwassers werden die Beregnungsteiche mit Sumpfbeetmulden kombiniert. Diese Sumpfbeetmulden übernehmen auch eine wichtige gestalterische Funktion für den Golfplatz.

Das Niederschlagswasser der versiegelten Verkehrsflächen (Zufahrt und Stellplätze) wird gesammelt und in die Beregnungsteiche eingeleitet und für die Beregnung des Golfplatzes entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung genutzt. Grundsätzlich sind beim Bau der Verkehrsflächen, die Anforderungen der RiStWag¹ einzuhalten.

Aufgrund der hohen Anforderungen der TWSZ und den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung werden die Grüns, Vorgrüns und Abschläge sowie sonstigen Flächen auf denen bedarfsabhängig zur Gewährleistung der erforderlichen Platzqualität Düngergaben erforderlich sind, zum Untergrund hin entsprechend den Maßgaben der Landesplanerischen Stellungnahme abgedichtet. Das über Drainagen zu sammelnde Sickerwasser wird aus der TWSZ abgeleitet und/oder in den Beregnungsteichen gespeichert. Die Düngergaben und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind den Vorgaben des hydrologischen Gutachtens anzupassen.

Schmutzwasser i.S. § 39 des Landeswassergesetzes M-V fällt im Bereich des Geltungsbereichs nur aus den sonstigen Sondergebieten an.

Das im Klubhaus, Technikgebäude und in den Ferienhäusern anfallende Schmutzwasser wird in das Kanalnetz des ZWAR in der Granitzer Straße abgeleitet. Für alle Belange der Schmutzwasserableitung sind grundsätzlich die Bestimmungen des ZWAR's maßgebend und in der Ausführungsplanung einzuhalten. Die technischen Anschlussbedingungen sind mit dem ZWAR abzustimmen.

Das grünordnerische Konzept des B-Plans entspricht den sportlichen und landschaftsästhetischen Anforderungen des Golfplatzdesigns, mit dem Anspruch des Erhalts und der Verbesserung des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Erhöhung der Vielfalt der Landschaftselemente und Biotoptypen und mit Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung von Lebensraumfunktionen.

Naturschutzrechtliche Regelungen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung werden durch Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt.

Die Gliederung und Gestaltung des Golfplatzes orientieren sich an dem natürlichen Relief, nimmt die landschaftlichen Besonderheiten und Vielfältigkeiten des Geltungsbereichs auf und spiegelt diese in der Gestaltung der Anlage wieder. Die räumliche Gliederung des Golfplatzes und seiner einzelnen Elemente erfolgt durch die Schaffung eines vielschichtigen und dem Landschaftsraum angepassten Strukturkonzeptes. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um

die Anlage von linearen Strukturen zwischen den Bahnen. Größere Bereiche der Rauflächen werden aus Hochstaudenfluren aufgebaut.

4.3 Abschätzung der Eingriffswirkungen

Mögliche projektbedingte Auswirkungen auf die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt, ergeben sich aus der geänderten Nutzung, in Form von Bebauung, Versiegelung und Überformung sowie einhergehendem Verlust der derzeitigen Vegetation. Des Weiteren kommt es zu optischen Bewegungsreizen, Silhouettenwirkung und akustischen Einträgen.

4.4 Abgrenzungen des Wirkraumes

Als Wirkraum sind neben dem Plangebiet auch Flächen außerhalb des Eingriffs zu betrachten. Die Tiefe des Betrachtungsraumes, hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumsprüche der einzelnen Arten, als auch deren Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

4.5 Vermeidungsmaßnahmen

Umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen verhindern eine erhebliche Beeinträchtigung vieler Tierarten, insbesondere von Amphibien.

- V 1** Beschränkung der baulichen Aktivitäten auf die Tagesstunden, um Populationsverluste an Tierarten zu reduzieren.
- V 2** Beschränkung der baulichen Aktivität insbesondere von Erdbewegungen für die Anlage von Hindernissen, Erdmodellierungen und Gewässern auf die Zeit der Winterruhe und auf die Zeit außerhalb den Wanderperioden der Amphibien.
- V 3** optimierte Ausrichtung der Spielbahnen, so dass zwischen Laichgewässer und Winterquartieren Wanderkorridore bestehen, um eine Barrierewirkung der gemähten Spielbahnen zu vermeiden und um eine Ausbreitung und Wanderung zu den für die Platzbewässerung anzulegenden naturnahen Teichen zu ermöglichen.
- V 4** Festsetzen von Querungshilfen für Amphibien, um eine Zerschneidungswirkung der Spielbahnen auf die Wanderkorridore zu vermeiden.
- V 5** Gezielter und lokaler Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Bereich der Spielbahnen und Übungsflächen und der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Bereich der Rauflächen.
- V 6** Mahd und Unterhaltungspflege der Spielbahnen und Rauflächen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden zur Vermeidung von Direktverlusten und Störungen, insbesondere in der Zeit der Wanderungen. Die Mahd der Rauflächen hat von innen nach außen zu erfolgen sowie abschnittsweise und etwa zum Ende des Monats Juli in den Morgenstunden unter der Verwendung eines Doppel-Balkenmähers mit einer Schnitthöhe von mehr als 10 cm zu erfolgen.
- V 7** Verzicht auf die sportliche Nutzung der Spielbahnen in den Nachtstunden unter künstlicher Beleuchtung.
- V 8** Zu fallende Bäume sind vorher durch Spezialisten auf Baumhöhlen zu untersuchen. Befinden sich Lebensstätten für Fledermäuse, Bruthöhlen für Vögel, Hornissen oder Käferarten in dem zu fallenden Baum, so ist der Fällzeitpunkt der Tierart anzupassen

- und ein Ersatzquartier zuschaffen. Eine Veränderung der unmittelbaren Umgebung ist unzulässig. Ausnahmegenehmigung oder Befreiung sind beim LUNG einzuholen.
- V 9** Im Plangebiet befindliches Totholz, Bestandteile von gefälltten Bäumen oder gerodeten Gehölzen sowie Findlinge oder Lesesteine sind innerhalb der Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu platzieren und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen.
- V 10** Vor dem Roden von Gehölzen (Sträucher und Bäume), sind diese auf das Vorhandensein von einmalgenutzten Nestern durch Spezialisten zu untersuchen. Die Beseitigung von einmalgenutzten Nestern hat außerhalb der Reproduktionszeit zu erfolgen. Siehe V 12. Eine Umnutzung von Gehölzflächen oder Offenflächen der Bodenbrüter muss außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- V 11** Der § 34 Abs. 2 LNatG M-V formuliert zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, dass in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, ausgenommen auf Grundstücken, die gärtnerisch genutzt werden oder zum engeren Wohnbereich gehören, Bäume und Feldgehölze außerhalb des Waldes, Hecken, Feldhecken und sonstige Gehölze sowie Röhrichtbestände zu fällen, zu roden, zurückzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen sind. In der Zeit vom 15. September bis zum 15. April ist die Baumpflege an Ahorn, Birke, Esche, Pappel, Rosskastanie, Walnuss sowie Obstbäume in Alleen und Baumreihen durchzuführen. Die Baumpflege an Kätzchen tragenden Weiden ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April durchzuführen.
- V 13** Düngergaben sind nur auf Spielbahnen, Grüns und Abschlägen zulässig. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Umweltverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels gegenüber den Anforderungen des Trinkwasserschutzes nachgewiesen ist oder wenn Pflegeprobleme mit mechanischen oder biologischen Maßnahmen nicht gelöst werden können.
- V 15** Die Beleuchtung der Außenanlagen hat mit Natriumdampflampen zu erfolgen, um eine Anlockung durch Licht und eine Erhöhung der Mortalität durch Schlag von Insektenarten zu verringern.
- V 17** In einem 3 m breiten Uferbereich dürfen gemäß § 81 Abs. 3 Satz 3 LWaG vom 05.12.2007 keine Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel ohne Anwendungsbeschränkung verwendet werden.
- V 18** Die Vorratsteiche sind aus gestalterischer und ökologischer Sicht mit artgerechter Bepflanzung des Beetkörpers (u.a. mit Schilf, Binsen, Schwertlilien und Rohrkolben) auszustatten. Das Sickerwasser aus den abgedichteten Grüns, Abschlägen und Verkehrsflächen ist in den Vorratsteichen zur Grundstücksbewässerung mit Pflanzbeeten gemäß dem Regelwerk ATV – Arbeitsblatt A 262, Ausgabe Juli 1998, zu reinigen.
- V 20** Ein angepasstes Pflegeregime sorgt für eine biotopspezifische Pflege der gesetzlich geschützten Biotope und deren dauerhafter guter Erhaltungszustand. Die Pflegeregime sind für den Betreiber der Golfanlage verbindlich und durch einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.
- V 21** Die Bauausführung zur Umsetzung des B-Planes muss mit einer ökologischen Baubegleitung/Bauüberwachung erfolgen, um mögliche Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

5. Bewertung entsprechend der jeweiligen Artengruppe

Aufgrund der vielfältigen Lebensräume des Plangebietes ist mit einem sehr hohen vorhandenen und potentiellen Vorkommen von verschiedenen Arten auszugehen.

5.1 Gefäßpflanzen

Aufgrund der feuchten und trockenwarmen Standorte ist mit einem potentiellen Vorkommen des Sumpf-Engelwurz (*Anglica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) und Froschkraut (*Luronium natans*) zu rechnen. Durch die Biotoptypenkartierung am 24./25.06.2009 konnten die Pflanzenarten nicht nachgewiesen werden. Die wertgebenden Habitate der betroffenen Pflanzenarten sind die nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotope.

Durch die Planungsoptimierung wurden die Eingriffe (Spielbahnen, baulichen Anlagen) außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope gelegt, die durch die Festsetzung Schutzgebiete und –objekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) dauerhaft gesichert sind und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung stehen. Eine potentielle Ansiedlung der Pflanzenarten ist somit möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 42 abs. 1 Nr. 4 sind ausgeschlossen.

5.2 Fledermäuse

Aufgrund der Kulturlandschaft mit einem Wechsel aus Gehölzen und Offenlandschaft sowie dem Vorhandensein von Wasserflächen, nahe gelegenen Siedlungsgebieten und Wäldern ist mit einem potentiellen Vorkommen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbenfledermaus (*Vespertilio discolor*) zu rechnen. Das Vorhabensgebiet wird als Nahrungs- und Wanderhabitat genutzt. In Altbäumen können Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartiere vorhanden sein.

Die wertgebenden Habitate der genannten Fledermausarten sind überwiegend nach § 20 LNatG M-V geschützte Biotope. Diese sind durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) durch den B-Plan dauerhaft gesichert und stehen der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung. Die Festsetzung (I.6) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bewirkt eine großflächige Aufwertung der vorhandenen Vegetation von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen und Weiden) zu artenreichen extensiv gepflegten Stauden mit heimischen Gehölzen. Innerhalb dieser Flächen können sich artenreiche Staudenfluren entwickeln, die ein hohes Vorkommen an Insekten aufweisen und somit das Nahrungsangebot für die entsprechenden Fledermausarten sicherstellen. Durch die Festsetzung weiterer Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB), die Anlage von Vorratsteichen zur Grundstücksbewässerung, erhöht sich die Lebensraumqualität für gewässergebundene Fledermäuse. Durch die Vermeidungsmaßnahme V9 sind zu fällende Bäume vorher auf

Baumhöhlen zu untersuchen. Befinden sich Fledermaus geeignete Baumhöhlen in einem Baum, so sind Ersatzstätten zu schaffen. Die Baumfällung hat außerhalb der Bezugszeit der entsprechenden Fledermausart zu erfolgen. Die Waldflächen außerhalb des Plangebietes werden nicht beeinträchtigt. Der vorhandene Waldrand wird durch die Festsetzung als Fläche für Landwirtschaft und für Wald, hier: Wald, nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB gesichert.

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind ausgeschlossen. Eine erhebliche Störung der Arten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist nicht gegeben. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten bleiben durch die Vermeidungsmaßnahme V9 erhalten.

5.3 Säugetiere

Die nähere Umgebung des Plangebietes weist eine hohe Wilddichte an Rot-, Dam, Schwarz- und Rehwild auf. Es besteht ein genetischer Austausch zwischen der Granitz und den Bruchwäldern des Schmachter Sees über die L29 hinweg. Ein jahrhundert alter Wildwechsel konzentriert sich im Bereich des Waldausläufers der Granitz sowie in weiterer Entfernung von der Ortslage Ostseebad Binz außerhalb des Untersuchungsgebietes. Des Weiteren ist bei Begehungen der Feldhase (*Lepus europaeus*) gesichtet worden. Aufgrund der Nähe zum Schmachter See und der vorhandenen Gräben und Kleingewässer ist mit einem sporadischen Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) sowie potentiell des Bibers (*Castor fiber*) zurechnen. Nachweise für den Fischotter bestehen jedoch nur für den Bereich des Schmachter Sees.

Das Plangebiet wird aufgrund der intensiven Beweidung (Tiere, elektrischer Zaun), die intensiven Ackerbauflächen und die Frequentierung des ausgebauten Radwanderweges von Säugetieren wenig genutzt. Durch die Festsetzung (I.6) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden Nahrungshabitate verschiedener Säugetiere dauerhaft gesichert und erhalten. Diese bieten sichere Wanderkorridore zwischen den Spielbahnen und vernetzen das Plangebiet. Weitere wertgebende Habitate wie Feldgehölze oder naturnahe Weiher sind durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 BauGB dauerhaft gesichert und stehen der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung. Die vorhandenen Gräben sind als Wasserfläche, hier: Gräben, nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB festgesetzt und dauerhaft gesichert. Die Golfplatzplanung sieht die Herstellung weiterer naturnaher Gewässer als Vorratsteiche für Grundstücksbewässerung nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB vor. Dadurch erhöht sich die Strukturvielfalt im Planungsgebiet. Durch die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen werden die nachtaktiven Tiere vor einer erheblichen Störung bewahrt.

Demnach werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 eingehalten. Die Durchführung der Planungen führt zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität und wirkt positiv auf den vorhandenen und potentiellen Bestand der lokalen Populationen. Durch die Umsetzung des B-Planes kann sich das Plangebiet, insbesondere nachts, zu einem Wander- und Nahrungshabitat für verschiedene Säugetiere entwickeln.

5.4 Amphibien/Reptilien

Im Plangebiet wurden folgende Tiere nachgewiesen: Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Teichfrosch (*Rana kl. Esculentra*), Grasfrosch (*Rana*

temporata) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Die Waldeidechse nicht im Plangebiet nachgewiesen sondern nur im Bereich der Deponie an der Kleinbahn.

Die betroffenen Arten besiedeln weitestgehend die nach § 20 LNatG geschützten Biotope, die durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) dauerhaft gesichert sind und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung stehen. Durch die Festsetzung (I.6) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) kommt es zu einer großflächigen Aufwertung der Landlebensräume, indem intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zu artenreichen extensiv gepflegten Staudenfluren mit heimischen Gehölzen umgenutzt werden. Dieser Wechsel an Offenlandschaft und Gehölzen stellt ein wertvolles Habitat für Amphibien und Reptilien dar. Um eine Barrierewirkung der Spielbahnen zu verringern sind im B-Plan Querungshilfen für Amphibien mit Richtungsangabe (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) festgesetzt. Des Weiteren sind die vorhandenen Gräben, hier: Gräben, und weitere Wasserflächen als Vorratsteiche für die Grundstücksbewässerung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB festgesetzt, die die Lebensraumqualität sowie -struktur des Plangebietes erhöhen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1-V9 wird eine erhebliche Störung oder Tötung von Individuen durch die Golfplatzanlage oder den Golfplatzbetrieb vermieden.

Demnach werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 eingehalten. Die Durchführung der Planungen führt zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität und -struktur und kann sich positiv auf den vorhandenen und potentiellen Bestand der lokalen Populationen auswirken.

5.5 Käfer

Es ist mit einem potentiellen Vorkommen des Großen Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), und Eremit (*Osmoderma eremita*) zu rechnen. Die betroffenen Arten besiedeln weitestgehend die nach § 20 LNatG geschützten Biotope, die durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) dauerhaft gesichert sind und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung stehen. Innerhalb dieser Biotope befinden sich die wertgebenden Habitate in Form von totholzreichen Altbäumen und vegetationsreichen Gewässern. Des Weiteren sind die vorhandenen Gräben, hier: Gräben, und weitere Wasserflächen als Vorratsteiche für die Grundwasserbewässerung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Diese und die Vermeidungsmaßnahme V 9 erhöhen die Lebensraumqualität und –struktur des Plangebietes.

Demnach werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 eingehalten. Die Durchführung des B-Planes kann zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der potentiellen Populationen führen.

5.6 Nachfalter

Aufgrund der ruderalen und feuchten Staudenfluren ist mit einem potentiellen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) zu rechnen. Diese Art lebt oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*), die jedoch durch die Biotoptypenkartierung am 24.25. 06.2009 nicht nachgewiesen wurden. Ruderale und feuchte Staudenfluren kommen u.a. als Saum- oder Krautschicht an den nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor und sind somit durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) dauerhaft gesichert. Durch die

Festsetzung (I.6) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) kommt es zu einer großflächigen Aufwertung der vorhandenen Vegetation, indem intensive landwirtschaftliche Flächen zu artenreichen extensiv gepflegten Staudenfluren mit heimischen Gehölzen umgenutzt werden. Die Ansiedelung und Ausbreitung von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) wird damit gefördert.

Demnach werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 eingehalten. Die Durchführung der Planungen führt zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität und -struktur und kann somit eine Ansiedelung der betroffenen Art bewirken.

5.7 Tag- und Nachtfalter

Ein nachgewiesenes Vorkommen besteht für den Admiral (*Vanessa atalana*), Distelfalter (*Cynthia cardui*), Gemeiner Bläuling (*Polyommatus icarus*), Gemeines Wiesenvöglein (*Coenonympha pamphilus*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Kleiner Perlmutterfalter (*Argynnis lathonia*), Landkärtchen (*Araschnia levana*), Prächtiger Bläuling (*Agrodiaetus amanda*), Rapsweißling (*Pieris napi*), Schwarzkolbiger Braundickkopf (*Thymelicus lineola*), Tagpfauenauge (*Inachis io*), und Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*).

Die betroffenen Arten besiedeln weitestgehend die nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotop u.a. feuchte Staudenfluren sowie die Ufervegetation der naturnahen Weiher, die durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) dauerhaft gesichert sind und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind die vorhandenen Gräben, hier: Gräben, und weitere Wasserflächen, hier Vorratsteiche für die Grundstücksbewässerung, nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB festgesetzt, die die Lebensraumqualität sowie -struktur erhöhen. Durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden zusätzliche Strukturen der Kulturlandschaft geschaffen, die für viele Tag- und Nachtfalterarten ein wesentliches Habitat darstellt.

Demnach werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 eingehalten. Die Durchführung der Planungen führt zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität und –struktur und wirkt positiv auf den Erhaltungszustand der potentiellen lokalen Population. Ggf. kann eine Ansiedlung der Arten erfolgen.

5.8 Libellen

Potentiell kommen die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) vor. Die betroffenen Arten besiedeln weitestgehend die nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotop u.a. die naturnahen Weiher und deren Ufervegetation, die durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) dauerhaft gesichert sind und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind die vorhandenen Gräben als Gräben und weitere Wasserflächen als Vorratsteiche für die Grundstücksbewässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) festgesetzt, die die Lebensraumqualität sowie -struktur erhöhen.

Demnach werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 eingehalten. Die Durchführung der Planungen führt zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität und –struktur und wirkt positiv auf den Erhaltungszustand der potentiellen lokalen Population.

5.9 Schnecken

Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kann potentiell innerhalb des Plangebietes vorkommen. Die betroffene Art besiedelt weitestgehend die nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotope, so die naturnahen Weiher und deren Ufervegetation, die durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) dauerhaft gesichert sind und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind die vorhandenen Gräben, hier: Gräben, und weitere Wasserflächen als Vorratsteiche für die Grundstücksbewässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) festgesetzt, die die Lebensraumqualität sowie -struktur erhöhen.

Demnach werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 eingehalten. Die Durchführung der Planungen führt zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität und –struktur und wirkt positiv auf den Erhaltungszustand der potentiellen lokalen Population.

5.10 Brutvogelarten

Das Vorhabensgebiet stellt für eine Vielzahl an Brutvogelarten ein Lebensraum dar. Aufgrund der häufig vorkommenden Habitate (Einzelbäume, Gebüsche und Ruderalfluren, Kulturlandschaft, Ackerflächen) sind die Mehrzahl der vorhandenen Arten weit verbreitet und in ihrem Bestand in Mecklenburg-Vorpommern stabil: Amsel (*Turdus merula*), Aaskrähe (*Corvus corone*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbstpötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Auf der Vorwarnliste ist der Haussperling (*Passer domesticus*). Der in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen geltende Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) wurde 2007 als ein Brutpaar nachgewiesen und stellte eine sehr hohe Bedeutung dar. Stark gefährdet ist der Wachtelkönig (*Crex crex*). Im Jahr 2009 konnten für den Wachtelkönig keine Brutnachweise erbracht werden. Diese Ergebnisse zeigen einen starken Einbruch des in früheren Jahren starken Brutbestandes. Eine Ursache ist das Ausbringen der Schlämme aus dem Schmachter See auf die artelevanten Habitate und dem Verlust der notwendigen Strukturen.

Die betroffenen Arten besiedeln weitestgehend die nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotope, die durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) dauerhaft gesichert sind und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung stehen. Die bestehenden Wälder außerhalb des Plangebietes werden durch die Durchführung des B-Planes nicht beeinträchtigt. Der vorhandene Waldrand wird durch die Festsetzung als Fläche für Landwirtschaft und für Wald, hier: Wald, nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB dauerhaft gesichert, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung von waldd gebundenen Vogelarten ausbleibt. Des Weiteren sind die vorhandenen Gräben, hier: Gräben, und weitere Wasserflächen, hier: Vorratsteiche zur Grundstücksbewässerung, nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

festgesetzt, die die Lebensraumqualität sowie -struktur erhöhen. Durch die Festsetzung (I.6) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) kommt es zu einer großflächigen Aufwertung der vorhandenen Vegetation, indem intensive landwirtschaftliche Flächen zu artenreichen extensiv gepflegten Staudenflur mit heimischen Gehölzen umgenutzt werden. Die zusätzlichen Gehölze und die artenreichen Staudenfluren erhöhen das Nahrungsangebot und schaffen Schutz-, Nist- und Anwarthabitat für viele Vogelarten. Durch eine 2x jährliche Mahd (Juli und September) oder 1x jährliche Mahd (Juli) werden Bodenbrüter geschont. Die Bruterfolge können im Gegensatz zur derzeitigen Beweidung sogar steigen. Das Ausbringen von Schlamm in die Brutrelevanten Habitate des Wachtelkönigs werden mit der Umsetzung des F-Planes dauerhaft verhindert.

Demnach werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 eingehalten. Die Durchführung der Planungen führt zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität und -struktur und wirkt positiv auf den vorhandenen oder potentiellen Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

5.11 Zugvögel

Das Vorhabensgebiet wird gering oder unregelmäßig als Rastgebiet für Zugvögel genutzt. Demnach ist das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 ausgeschlossen.

6. Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der umfangreichen Ausstattung des Plangebietes mit nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen kommen zahlreiche vorhandene oder potentielle Tier- und Pflanzenarten vor. Durch die Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) werden diese dauerhaft gesichert und stehen der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung.

Des Weiteren sind die vorhandenen Gräben als Wasserflächen, hier: Gräben, nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB festgesetzt und von einer Veränderung oder Nutzung ausgespart. Somit bleiben die Wasserflächen und die Uferstaudenflur aus Rohrkolben- oder Schilfbeständen dauerhaft erhalten.

Die Waldflächen außerhalb des Plangebietes werden nicht beeinträchtigt. Der vorhandene Waldrand wird als Festsetzung Fläche für Landwirtschaft und für Wald, hier: Wald, nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB gesichert, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung von waldd gebundenen Arten ausbleibt.

Die geplanten Spielbahnen sind als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Golfplatz nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Die Spielbahnen werden auf den derzeit vorhandenen intensiv genutzten Ackerbauflächen und Weiden angelegt. Die Ackerbauflächen und Weiden verfügen nur über einen geringen Wert für die Tier- und Pflanzenwelt, weshalb keine bedeutsamen Lebensräume beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Sondergebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und die verschiedenen Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB.

Zum Schutz der Amphibien, insbesondere des Kammmolchs und seiner Wanderbeziehungen, besteht die Festsetzung von Querungshilfen für Amphibien mit Richtungsangabe nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB.

Die Festsetzung (I.6) von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bewirkt eine großflächige Aufwertung der vorhandenen Vegetation von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen und Weiden) zu artenreichen extensiv gepflegten Staudenfluren mit heimischen Gehölzen. Die zusätzlichen Gehölze und die artenreichen Staudenfluren erhöhen die Lebensraumqualität und -struktur für viele Arten und führen zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität und -struktur des Plangebietes.

Durch die Festsetzung weiterer Wasserflächen, hier: Vorratsteiche für die Grundstücksbewässerung, nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB werden zusätzliche naturnahe Kleingewässer geschaffen, die die Lebensraumqualität sowie -struktur innerhalb des Plangebietes erhöhen.

Darüber hinaus verhindern die Vermeidungsmaßnahmen die Tötung oder die erhebliche Störung von Tierarten.

Aufgrund der Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der vorhandenen und potentiellen Tiere- und Pflanzenarten in die Planung des Golfplatzes und deren Festsetzungen innerhalb des B-Planes ist das Eintreten von Verbotstatbeständen entsprechend dem § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ausgeschlossen. Die Durchführung des B-Planes führt darüber hinaus zu einer Verbesserung

der Habitatqualität und -struktur und kann zu einer Stabilisierung der Erhaltungszustände oder zu einer Ansiedelung von Tier- und Pflanzenarten führen.

Aufgestellt: Bergen den 20. August 2009

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

